

**Beschlussvorlage**zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung****Betreff****1. ordnungsbehördliche Verordnung für das Offenhalten von Verkaufsstellen in verschiedenen Kölner Stadtteilen****Beschlussorgan**

Rat

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>
Bezirksvertretung 1 (Innenstadt)	20.10.2011
Bezirksvertretung 2 (Rodenkirchen)	21.11.2011
Bezirksvertretung 3 (Lindenthal)	17.10.2011
Bezirksvertretung 6 (Chorweiler)	17.11.2011
Bezirksvertretung 7 (Porz)	22.11.2011
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	10.11.2011
Rat	24.11.2011

**Beschluss:**

Der Rat beschließt gem. § 41 der Gemeindeordnung NRW in Verbindung mit § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) den Erlass der in der Anlage 1 beigefügten Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an den in der Verordnung aufgeführten Tagen und Zeiten.

## Begründung

1. Das Ladenöffnungsgesetz NRW (LÖG NRW) in der derzeitigen Fassung lässt jährlich bis zu vier verkaufsoffene Sonn- oder Feiertage zu (Öffnungszeit jeweils 5 Stunden), die auf einzelne Bezirke, Stadtteile oder Handelszweige beschränkt werden können. Gemäß § 6 Abs. 1 und 4 LÖG NRW sind die örtlichen Ordnungsbehörden ermächtigt, die Freigabe der Sonn- oder Feiertage durch Verordnung zu regeln. Der Rat hat am 19.11.2009 beschlossen, dass lediglich drei verkaufsoffene Sonntage je Stadtteile freigegeben werden dürfen und hat gleichzeitig die Gesamtzahl der freizugebenden Sonntage in den Stadtteilen auf 24 festgeschrieben.
2. Aufgrund des in § 14 LÖG enthaltenen Prüfungsauftrages an die Landesregierung, die Auswirkungen des Ladenöffnungsgesetzes NRW bis zum Stichtag 31.12.2011 zu überprüfen, leitete das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen zu Beginn dieses Jahres ein Verfahren zur Überprüfung der Auswirkungen des LÖG NRW ein. In diesem Verfahren kann derzeit nicht abgeschätzt werden, wann es zu einem Beschluss des Landtags zu einer Novellierung des LÖG, wie sie auch im Koalitionsvertrag vereinbart ist, kommen wird. Gleichwohl steht die Verwaltung in der Verantwortung, den betreffenden Firmen und Interessensgemeinschaften für das Jahr 2012 Planungssicherheit zu gewährleisten.
3. Am 20.09.2011 fand unter Beteiligung von Vertreterinnen und Vertretern der Kirche, des Handels, der Gewerkschaft, der IHK und der Verwaltung ein Sondierungsgespräch statt. Naturgemäß haben sich die Beteiligten nicht auf eine Lösung geeinigt, es war jedoch zu erkennen, dass eine Übergangslösung bis zum Inkrafttreten des von der Landesregierung geplanten neuen Ladenöffnungsgesetzes mit Ladenöffnungen in den Stadtteilen an drei Sonntagen bis Ostern 2012 toleriert wird.
4. In Abstimmung mit den Interessengemeinschaften in den Stadtteilen wurden die in der Anlage 2 benannten Termine festgelegt. Den jeweiligen Sonntagsöffnungen liegen dem Sonntagschutz gerecht werdende Anlässe zugrunde (Anlage 3), die zum jetzigen Zeitpunkt (die Verwaltung erwartet dazu eine klarstellende Regelung im neuen LÖG NRW) akzeptiert werden können.
5. Die Verwaltung wird den Rat über die Novellierung des LÖG NRW informieren, die Auswirkungen erläutern und, sofern verkaufsoffene Sonntage nach dem neuen LÖG NRW weiterhin möglich sind, dann eine Ratsentscheidung über die Freigabe weiterer verkaufsoffener Sonntage in 2012 herbeiführen. Dabei werden die jetzt zur Genehmigung anstehenden drei Sonntagsöffnungen auf die mögliche Gesamtzahl in 2012 angerechnet.
6. Wegen der anberaumten Sitzungstermine kann die sonst übliche Beratungsfolge nicht eingehalten werden.

Um den Interessengemeinschaften in den Stadtteilen Planungssicherheit für die vorgesehenen drei verkaufsoffenen Sonntage zu geben, soll der Beschluss über die Freigabe noch in der Novembersitzung des Rates getroffen werden. Der Wirtschaftsausschuss wurde daher im Rahmen einer Dringlichkeitsentscheidung um Zustimmung gebeten.

## Anlagen